

Vordrucke im Vollzug des Wohngeldgesetzes

AIIMBI. 2008 S. 707

2330-B

Vordrucke im Vollzug des Wohngeldgesetzes

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums

des Innern

vom 28. Oktober 2008 Az.: IIC5-4704-246/90

I.

1. Die im Vollzug des Wohngeldgesetzes zu verwendenden Vordrucke (amtliche Vordrucke) sind auf der Internetseite des Staatsministeriums des Innern eingestellt. Dies gilt auch für künftige Änderungen und Neufassungen dieser Vordrucke. Sie können zurzeit unter folgender Adresse herunter geladen werden:

www.wohnen.bayern.de

2. Die Formblätter können bei Fachverlagen und im Formularbuchhandel bezogen werden.

3. Die amtlichen Vordrucke dürfen nach den Bedürfnissen der einzelnen Wohngeldbehörde geringfügig (z.B. durch Einfügung des Namens und des Wappens des Landkreises oder der kreisfreien Gemeinde), allerdings ohne sachliche Änderung umgestaltet werden.

4. Die Wohngeldbehörden dürfen darüber hinaus auch andere Vordrucke (z.B. für Mietbescheinigungen oder Negativbescheinigungen) verwenden.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzt die Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (AIIMBI S. 19).

Schuster

Ministerialdirektor